

# RS OGH 1973/10/17 1Ob170/73, 6Ob698/84, 4Ob515/94, 8Ob2070/96m, 4Ob2314/96i, 2Ob569/95, 6Ob98/00f, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1973

## Norm

ABGB §1333 Abs3

JN §1 DVla2

ZPO §41 B1

## Rechtssatz

Kosten für Mahnschreiben sind wie alle Kosten der Beweissammlung und der Prozessvorbereitung sogenannte vorprozessuale Kosten, die als Prozesskosten im Sinne des § 41 ZPO anzusehen sind, wenn der Aufwand zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Besteht nicht ein eigener Privatrechtstitel, ist deren Durchsetzung im Rechtsweg unzulässig.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 170/73  
Entscheidungstext OGH 17.10.1973 1 Ob 170/73  
Veröff: SZ 46/103
- 6 Ob 698/84  
Entscheidungstext OGH 10.01.1985 6 Ob 698/84  
Auch; Beisatz: Hier: Steuerberatungshonorar als Kosten zur Sammlung des Beweismaterials und Prozessstoffs. (T1)
- 4 Ob 515/94  
Entscheidungstext OGH 28.06.1994 4 Ob 515/94  
Auch; Beisatz: Hier: Sachverständigenkosten zur Ermittlung des Umfanges von Verbesserungsarbeiten. (T2)
- 8 Ob 2070/96m  
Entscheidungstext OGH 29.08.1996 8 Ob 2070/96m  
Auch; Beisatz: Der Ansicht M. Bydlinskis (Kostenersatz im Zivilprozess, 176 ff), eine Partei könne frei wählen, ob sie jene vorprozessualen Kosten, für die das Kostenersatzrecht der ZPO sinngemäß heranzuziehen sei, im Kostenverzeichnis oder aber als materielle Forderung, etwa als Nebenforderung in der Klage, geltend mache, hat sich der Oberste Gerichtshof in dieser allgemeinen Form nicht angeschlossen (2 Ob 59/93). (T3)
- 4 Ob 2314/96i

Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2314/96i

Auch; nur: Vorprozessuale Kosten, die als Prozesskosten im Sinne des § 41 ZPO anzusehen sind, wenn der Aufwand zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war. Besteht nicht ein eigener Privatrechtstitel, ist deren Durchsetzung im Rechtsweg unzulässig. (T4)

- 2 Ob 569/95

Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 569/95

Auch; nur T4

- 6 Ob 98/00f

Entscheidungstext OGH 17.01.2001 6 Ob 98/00f

Auch; nur: Besteht nicht ein eigener Privatrechtstitel, ist deren Durchsetzung im Rechtsweg unzulässig. (T5);

Beisatz: Ob der behauptete Titel tatsächlich besteht, ist im folgenden Rechtsstreit zu klären. Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges wird hiedurch nicht berührt. (T6)

- 1 Ob 46/03a

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 46/03a

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Durch den durch das Zinsenrechts-Änderungsgesetz (ZinsRÄG) GBGI I 2002/118 eingeführten § 1333 Abs 3 ABGB ist eine entscheidende Wende eingetreten und dieser bis dahin von einem Großteil der Judikatur vertretenen Rechtsprechungslinie der Boden entzogen worden. Die eigenständige Einklagung von Nebenforderungen bei weiterbestehender Hauptforderung kann nunmehr zwar zu Kostenfolgen, aber ebenso wie die in Form der Klagehäufung angestrebte gerichtliche Durchsetzung solcher Nebenforderungen nicht zur (teilweisen) Zurückweisung der Klage führen. (T7)

- 1 Ob 13/04z

Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 13/04z

Auch; Beisatz: Hier: Kosten des Aufbaus eines Röntgengeräts zur Funktionsprüfung als prozessvorbereitende Maßnahme zur Ermittlung der Schadenshöhe. (T8)

- 3 Ob 127/05f

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 127/05f

Vgl auch; Beisatz: Die Auffassung der Entscheidung 1 Ob 46/03a (siehe T7) bezog sich auf einen Rechtsfall, in dem klagende Partei ein Inkassounternehmen war. Mit der Einführung des § 1333 Abs 3 ABGB wurde jedoch keine selbständige Anspruchsgrundlage betreffend den Ersatz anwaltlicher Kosten für außergerichtliche Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen geschaffen. Solange solche Kosten anwaltlicher Tätigkeit in Akzessorietät zum Hauptanspruch stehen, sind sie durch Rechtsanwälte weiterhin als vorprozessuale Kosten im Kostenverzeichnis geltend zu machen, sodass ihrer klageweisen Geltendmachung die Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegensteht. (T9); Veröff: SZ 2005/153

- 6 Ob 131/05s

Entscheidungstext OGH 22.12.2005 6 Ob 131/05s

Beisatz: § 23 RATG gilt auch nach der Einfügung des § 1333 Abs 3 ABGB als speziellere Norm für rechtsanwaltliche Leistungen. Mit letzterer Bestimmung wurde daher keine selbständige Anspruchsgrundlage betreffend den Ersatz anwaltlicher Kosten für außergerichtliche Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen geschaffen. (T10)

- 6 Ob 294/05m

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 294/05m

Beis wie T10; Beisatz: Hier: Vorprozessuale Vertretungskosten eines deutschen Rechtsanwalts. (T11)

- 7 Ob 297/05k

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 7 Ob 297/05k

Vgl auch; Beis wie T10; Beis wie T9

- 5 Ob 212/05w

Entscheidungstext OGH 07.02.2006 5 Ob 212/05w

Auch; Beisatz: Die vorprozessualen Kosten der Einholung eines Privatgutachtens über die Verletzungsfolgen sind bei Akzessorietät zum Hauptanspruch weiterhin als vorprozessuale Kosten im Kostenverzeichnis geltend zu machen. (T12)

- 8 ObS 6/06z

Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 ObS 6/06z

Auch; Beisatz: Fahrt- und Telefonspesen der Arbeiterkammer. (T13)

- 2 Ob 34/07z

Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 34/07z

Vgl auch; Beis wie T9

- 7 Ob 201/08x

Entscheidungstext OGH 27.11.2008 7 Ob 201/08x

Vgl; Beisatz: Die Kosten des zwischen den Parteien in Art 15 AUVB 1995 vereinbarten Schiedsgutachterverfahrens sind keinesfalls vorprozessuale Kosten, die der Prozessvorbereitung dienen und in der Kostennote geltend zu machen sind. Vielmehr ist das Schiedsgutachterverfahren ein eigenständiges Verfahren, das einen Prozess grundsätzlich vermeiden soll. Lediglich in dem Fall, dass die von der Ärztekommision getroffenen Feststellungen offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen, kann die Feststellung durch Urteil erfolgen (§ 184 Abs 1 VersVG). Die Kostentragungspflicht ergibt sich sohin nicht aus den §§ 40 ff ZPO (für den Prozess aufgewendete Kosten), sondern aus der Vereinbarung in Art 15 AUVB 1995. (T14)

- 7 Ob 194/09v

Entscheidungstext OGH 16.12.2009 7 Ob 194/09v

Auch; Veröff: SZ 2009/168

- 17 Ob 9/11i

Entscheidungstext OGH 10.05.2011 17 Ob 9/11i

Vgl auch

- 1 Ob 189/12v

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 189/12v

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T7

- 9 ObA 24/12p

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 ObA 24/12p

Vgl auch

- 8 Ob 80/13t

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 80/13t

- 6 Ob 195/16v

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 195/16v

Vgl; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T12

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0035770

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

24.02.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)